

Absender: Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien

GZ Ra 2021/03/0012-3



BB 00 VWGH00 21 0084986553

Retouren an: Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien

Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30
1136 Wien



RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger und die Hofräte Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter sowie die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision des Ing. Norbert Hofer in 1080 Wien, vertreten durch Dr. Niki Alexander Haas, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Bernardgasse 32, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 2020, Zl. W249 2156698-1/13E, betreffend Verletzung des ORF-Gesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Kommunikationsbehörde Austria; mitbeteiligte Partei: Österreichischer Rundfunk; weitere Partei: Bundeskanzler), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Am 19. Mai 2016 nahm der Revisionswerber als Kandidat für das Amt des Bundespräsidenten an der im Fernsehprogramm ORF 2 der mitbeteiligten Partei ausgestrahlten Live-Diskussionssendung „Wahl 16 - Das Duell“ teil.
- 2 Mit Schreiben vom 30. Mai 2016 erhob der Revisionswerber bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Er beehrte darin die Feststellung, dass die mitbeteiligte Partei durch die Gestaltung der Live-Diskussionssendung zur Bundespräsidenten-Stichwahl „Wahl 16 - Das Duell“ § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzt habe.
- 3 Mit Bescheid vom 15. März 2017 wies die KommAustria die Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab.
- 4 Die vom Revisionswerber gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 4. Dezember 2020 als unbegründet abgewiesen. Das



Bundesverwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist.

- 5 Das Bundesverwaltungsgericht traf - nach umfassender Darlegung des Verfahrensganges - zunächst Feststellungen zu einer Israel-Reise des Revisionswerbers, in deren Zug der Revisionswerber als Teil einer Delegation am 30. Juli 2014 Ausgrabungen im Nahebereich der Klagemauer in Jerusalem besucht habe. Dabei sei das Auto der Delegation innerhalb des abgesperrten Areals ungefähr 10 bis 15 Meter vom Tor entfernt geparkt gewesen. Nach Beendigung der Besichtigung etwa um 20:00 Uhr abends sei H.M. in seiner Funktion als Dolmetscher zum Tor gegangen, um die Sicherheitskräfte um Öffnung des Tores für das Hinausfahren des Autos zu ersuchen. Währenddessen habe die Delegation mit dem Revisionswerber und D.L. (einem weiteren Delegationsmitglied) beim parkenden Auto gewartet. H.M. sei kurz darauf zum Auto zurückgekehrt und habe der Delegation mitgeteilt, dass ihm die Sicherheitskräfte erklärt hätten, dass ein Terroranschlag stattgefunden habe, bei dem eine mit Maschinenpistolen und Handgranaten bewaffnete Frau versucht habe, in das abgesicherte Gelände vorzudringen. Die Sicherheitskräfte hätten ferner um Zurückhaltung ersucht, weil eine Gefährdung der Besucher noch nicht ausgeschlossen sei.

Der vom Dolmetscher bzw. den Sicherheitskräften beschriebene Vorfall habe sich außerhalb des gesicherten Geländes bzw. außerhalb des Tores ereignet. Vom Standpunkt des parkenden Autos aus sei die rote Beleuchtung von Einsatzfahrzeugen sowie eine große Hektik bei den Sicherheitskräften wahrzunehmen gewesen. Schüsse hätten von D.L. hingegen nicht wahrgenommen werden können. Ebenso wenig habe man vom Standpunkt des Autos aus sehen können, ob eine Frau erschossen (getötet) oder angeschossen worden war bzw. ob eine Frau am Boden gelegen war.

Die der Delegation bekannten Informationen über das unmittelbare Geschehen bzw. den Vorfall (Schusswaffengebrauch, Beteiligte, Bewaffnung, Folgen des Schusswaffengebrauchs) hätten auf den vom Dolmetscher übermittelten Auskünften der am Tor postierten Sicherheitskräfte beruht. Die beim Auto



wartenden Delegationsmitglieder seien nicht Augenzeugen des sich vor dem Tor bzw. außerhalb des abgesperrten Geländes ereignenden Vorfalls gewesen.

Daran anschließend traf das Bundesverwaltungsgericht Feststellungen zu einem Vorfall in der Jerusalemer Altstadt am 30. Juli 2014. An diesem Tag hätte sich gegen 20:30 Uhr ein Zwischenfall vor dem Eingang bzw. Tor zu dem abgesperrten Gelände mit der Klagemauer und den Ausgrabungen ereignet, der sich im Wesentlichen wie folgt abgespielt habe: Einer in Decken eingehüllten jüdischen Frau sei von Sicherheitskräften ins Bein geschossen worden, nachdem diese sich am Eingang zum Areal der Klagemauer mehrfachen Aufforderungen der Sicherheitskräfte widersetzt hatte, anzuhalten und sich auszuweisen. Zuvor sei von der Polizei ein Warnschuss in die Luft abgegeben worden. Die Frau sei bei diesem Zwischenfall nicht lebensgefährlich verletzt und im Anschluss in ein Krankenhaus zur weiteren Behandlung gebracht worden.

Zur „Zeitungsberichterstattung“ [gemeint sind offensichtlich Online-Nachrichtenseiten] zu dem im Nahebereich der Klagemauer stattgefundenen Vorfall am 30. Juli 2014 stellte das Bundesverwaltungsgericht - hier zusammengefasst - fest, dass die „Jerusalem Post“ am 30. Juli 2014, „The Times of Israel“, „Jewish Telegraphic Agency“ und „Voz Iz Neias“ am 31. Juli 2014 über den Vorfall berichtet hätten und dabei insbesondere, dass dabei einer Frau von einem Polizisten ins Bein geschossen worden sei und sie mit leichten Verletzungen bzw. mit einer nicht lebensgefährlichen Verletzung ins Krankenhaus gebracht worden sei.

In der Folge traf das Bundesverwaltungsgericht Feststellungen zum Inhalt einer Presseaussendung der FPÖ-Wien über den Besuch unter anderem des Revisionswerbers in Israel, die keine Information zum Vorfall vom 30. Juli 2014 enthalten habe, sowie zu Interviews mit dem Revisionswerber. In einem am 11. März 2016 in der Online-Ausgabe der „Presse“ erschienenen Interview habe der Revisionswerber unter anderem erklärt: „Als ich auf dem Tempelberg war, ist zehn Meter neben mir eine Frau erschossen worden, weil sie versucht hat, mit Handgranaten und Maschinenpistolen betende Menschen



zu töten.“ In einem auf der Website der Evangelischen Allianz in Wien veröffentlichten Interview, dessen exaktes Erscheinungsdatum nicht festgestellt werden könne, allerdings vor dem 19. Mai 2016 liege, habe der Revisionswerber unter anderem ausgeführt: „Als ich auf dem Tempelberg war, ist zehn Meter neben mir eine Frau erschossen worden, weil sie versucht hat, mit Handgranaten und Maschinenpistolen betende Menschen zu töten.“ In der am 5. April 2016 ausgestrahlten Sendung „Report“ der mitbeteiligten Partei habe der Beschwerdeführer erklärt: „Ich war auch in Israel, Yad Vashem, war dort mitten in einem Terrorangriff. Neben mir wurde eine Frau erschossen. Ich habe sehr großes Verständnis für die Sorgen und Nöte Israels.“

In der Sendung „Zeit im Bild 2“ vom 18. Mai 2016 der mitbeteiligten Partei sei der Revisionswerber von Armin Wolf ebenfalls zu seiner Israel-Reise befragt worden, wobei dieses - vom Bundesverwaltungsgericht in seinem gesamten Wortlaut festgestellte - Interview auszugsweise folgenden Inhalt gehabt habe:

„Hofer: Ich habe Israel besucht am Höhepunkt der Kämpfe. Das war, als es wirklich schwierig war, und ich hab dort auch Fürchterliches erlebt. Also ich bin mitten in einen Terrorakt hineingekommen, neben mir wurde eine Frau erschossen. [...]

Hofer: [...] Es war nicht eine Delegation des Parlaments, sondern es war eine freiheitliche Delegation mit Stadtrat [D. L.], und es war ein toller Besuch, und ich kann nur sagen, alles was Sie jetzt versuchen, zu sagen ‚Sie waren gar nicht dort‘, das ist schon etwas schräg und eigenartig. Denn ich war dort, ich war mit Freunden dort und die waren alle mit dabei, ja.

Wolf: Das glaub ich Ihnen alles, Herr Hofer, was ich...

Hofer (unterbricht Wolf): Vielleicht sagen Sie dann auch, beim Terrorakt ist niemand zu Tode gekommen?

Wolf: ...was ich möglicherweise Ihnen nicht so glaube ist, dass sie offiziell empfangen wurden im Parlament, weil erst letzte Woche die israelische Botschafterin in Österreich wieder gesagt hat, die offizielle Politik Israels, keine Kontakte mit der FPÖ, sei nach wie vor aufrecht. [...]“

Danach traf das Bundesverwaltungsgericht Feststellungen zur beschwerdegegenständlichen Sendung „Wahl 16 - Das Duell“, wobei zunächst umfassend die Vorbereitungen zur Sendung und die Recherchen betreffend den vom Revisionswerber in den vorher zitierten Interviews geschilderten Vorfall



festgestellt wurden. Daran anschließend wurde der wesentliche Verlauf der Sendung ausführlich dargelegt, bevor schließlich der „beschwerdegegenständliche Dialog“ zwischen der Moderatorin Ingrid Thurnher und dem Revisionswerber wörtlich wie folgt festgestellt wurde (wobei in eckiger Klammer Feststellungen zur Mimik der Moderatorin getroffen wurden, die hier ebenfalls, wie vom Bundesverwaltungsgericht festgestellt, wiedergegeben werden):

„THURNHER: Ich würde das mit Israel ja nicht noch einmal ansprechen, wenn Sie das nicht gestern in der ZIB 2 so prominent platziert hätten. Da haben Sie nämlich wiederholt, was Sie in vielen Interviews schon im Wahlkampf auch gesagt haben und das wollten wir ganz gerne noch klären. Sie haben es auch unter anderem gesagt Anfang April im ORF-Report und das würde ich Ihnen gerne noch einmal vorspielen, was Sie da gesagt haben.

HOFER: Bitte.

HOFER (Archivaufnahme Report): Ich war auch in Israel, Yad Vashem, war dort mitten in einem Terrorangriff. Neben mir wurde eine Frau erschossen. Ich habe sehr großes Verständnis für die Sorgen und Nöte Israels.

THURNHER: Ja, da haben Sie das erzählt von dieser Frau und Sie haben das in anderen Zeitungsinterviews auch gesagt. Da haben Sie gesagt: ‚Als ich auf dem Tempelberg war, ist zehn Meter neben mir eine Frau erschossen worden, weil sie versucht hat, mit Handgranaten und Maschinenpistolen betende Menschen zu töten.‘ Das klingt nach einem sehr spektakulären Vorfall und wir haben uns irgendwie gewundert, dass das nirgendwo berichtet worden ist, und haben uns deswegen noch einmal erkundigt und haben heute sogar den Sprecher der israelischen Polizei, Herrn Micky Rosenfeld, befragt, und er hat uns Folgendes gesagt.

ROSENFELD (auf Englisch; wird aus dem Off übersetzt): Ende Juli 2014 gab es am Tempelberg keinerlei solchen Zwischenfall, definitiv nicht mit Granaten oder mit Waffen irgendwelcher Art.

SEGENSREICH (Redakteur der mitbeteiligten Partei; auf Englisch; wird aus dem Off übersetzt): Könnte es sein, dass ein solcher Zwischenfall zu dieser Zeit irgendwo sonst in Israel oder im Westjordanland stattgefunden hat?

ROSENFELD (auf Englisch; wird aus dem Off übersetzt): Es gab keine Frau, nach allem was wir wissen, die Ende Juli in Jerusalem getötet wurde. Es gab damals auch keinen Terrorangriff hier in der Altstadt. Es gab Zwischenfälle im Westjordanland, aber das waren lokale Unruhen, bei denen Polizisten mit nicht tödlichen Waffen eingeschritten sind. Das sind alle Informationen, die wir bisher bestätigen können.



THURNHER: Kann es sein, dass Sie da irgendetwas verwechseln in Ihrer Erinnerung?

HOFER: Nein, ich sag Ihnen, Frau Thurnher, da hört sich bei mir auch das Verständnis auf. Also wenn jetzt wirklich versucht wird, mir vorzuwerfen, ich hätte die Unwahrheit gesagt...

THURNHER: Das tun wir gar nicht, nein.

HOFER: ...dann werde ich mich auch wirklich wehren.

THURNHER: Nein, das ist ein Missverständnis, wir versuchen, etwas zu klären, Herr Hofer...

HOFER: Darf ich bitte ausreden Frau Thurnher, bitte lassen Sie mich doch ausreden. Das war am, ich war in 29. Juli vom 1. August 2014. Ich war am 30.07.2014 am Tempelberg, wir haben dort die Ausgrabungen besichtigt. Es waren zwei Sicherheitspersonen mit dabei, ich war dort mit [D. L.], mit Stadtrat [H.], mit der Person, die uns alles gezeigt hat, und mit einem Mitarbeiter. Am Tempelberg direkt hat eine Frau versucht..., da gibt es einen Zaun, ein Tor,... ich stand auf der einen Seite vom Zaun, sie auf der anderen Seite, und sie wollte dort hinein. Und sie hatte mitgehabt Handgranaten und Maschinenpistolen und wurde dort erschossen. Ich habe die Fotos mitgenommen, weil ich mir schon gedacht habe, dass irgend so ein Foul kommen wird.

THURNHER: Warum ist das für Sie... wir versuchen... es ist ja Ihnen wichtig, wir versuchen das ja nur zu klären, Herr Hofer.

HOFER: Es ist ein, nein, es ist ein grobes... wissen Sie... ja, ja, Sie haben den ganzen Tag recherchiert beim ORF, um irgendetwas jemandem anhängen zu können.

THURNHER [verzieht ungläubig das Gesicht]: Herr Hofer.

HOFER: ...der sich wirklich... Frau Thurnher ...

THURNHER: So wichtig ist das auch wieder nicht. Wir versuchen Ihnen eine Sache...

HOFER: Na, Ihnen war es offenbar sehr wichtig... also...

THURNHER: Ihnen war es wichtig, weil Sie es im Wahlkampf ständig erzählt haben.

HOFER: Also, am 30.07.2014 war ich dort und da ist das passiert und ich habe auch Fotos mitgenommen von der Knesset, ja. Ich kann nur sagen, das sind Dinge, die ich mir nicht gefallen lasse. Ich weiß, man muss in der Politik viel aushalten. Ich habe wirklich auch viel erlebt in diesen Monaten im Wahlkampf. Unterstellungen, Beleidigungen wegen meiner Behinderung, alles Mögliche.



Ich weiß nicht, warum Sie das Gesicht so verziehen? [das Gesicht der Moderatorin ist in diesem Augenblick nicht zu sehen]

THURNHER: Nein, weil Sie das hier sicher nicht erleben. Ich sag' nur, es ist...

HOFER: Darf ich? Dann, dass meine Frau und meine Kinder dann irgendwie beschimpft werden. Das sind alles Dinge, die sind wirklich schlimm, die muss man aushalten. Aber das jetzt, ja. Da flieg' ich zu einer Zeit hin, wo sonst kein Politiker dort war, wo es wirklich gefährlich war, und dann... wird behauptet, das wäre nicht passiert.

THURNHER: Wir haben nichts behauptet, Herr Hofer.

HOFER: Ich war ja nicht alleine dort, ich war unter... mit Zeugen dort.

THURNHER: [mit etwas lauterer Stimme] Es... Hier wird nichts behauptet, Herr Hofer.

HOFER: Ich habe mir doch die Tweets von Dr. Armin Wolf heute angesehen. Den ganzen Nachmittag hat er sich auf Twitter [Thurnher rollt an dieser Stelle die Augen nach oben] nur mit dieser Reise beschäftigt. Also das ist schon etwas eigenartig und zeigt mir, wie objektiv der ORF ist.

THURNHER: Ich sage Ihnen jetzt Folgendes. Wir haben versucht, das zu klären... wir werden das Interview mit dem Polizeisprecher auch ins Internet stellen, dann kann es sich jeder anschauen. Wir haben nur versucht einen Sachverhalt aufzuklären...

HOFER: Ja, ja...

THURNHER: ...wir können das hier nicht aufklären, also lassen wir es so stehen ganz einfach. Es gibt da halt unterschiedliche Wahrnehmungen dazu.“

Nach Feststellungen zum weiteren Verlauf der Diskussionssendung stellte das Bundesverwaltungsgericht schließlich zusammenfassend fest, dass die Moderatorin mehrfach und im gleichen Ausmaß pointierte, kritische, bisweilen auch provokative Fragen sowohl an den anderen Kandidaten als auch an den Revisionswerber richtete. Der andere Kandidat werde im Rahmen der Sendung zwei Mal mit früheren Aussagen konfrontiert. Abgesehen von der hier gegenständlichen Frage zu den Ereignissen am Tempelberg im Juli 2014 werde der Revisionswerber ebenfalls noch ein weiteres Mal mit einer seiner früheren Aussagen konfrontiert, die die mitbeteiligte Partei im Archiv gefunden habe. Festzustellen sei zusammengefasst weiters, dass der Revisionswerber - im Vergleich zum anderen Kandidaten - während der Sendung, insbesondere in den ersten 60 Minuten, stärker in eine „Konfrontationssituation“ mit der



Moderatorin gerate. Dies werde etwa dadurch deutlich, dass der Revisionswerber vereinzelt „belehrend“ antworte (z.B. „wenn Sie mich ausreden lassen, dann erkläre ich es Ihnen“) oder die Moderatorin frage, ob sie etwas verstanden hätte. Demgegenüber weise der andere Kandidat bei der Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen immer wieder auf Unterschiede in den Auffassungen im Vergleich zum Revisionswerber hin und richte sich dabei eher an diesen.

Anschließend traf das Bundesverwaltungsgericht Feststellungen zu einer Meldung auf Twitter, die auf den Bericht in der Jerusalem Post über den Vorfall vom 30. Juli 2014 hingewiesen habe, und den Ablauf bei der mitbeteiligten Partei nach Kenntnis dieser Meldung, wobei beschlossen worden sei, darüber in der - der Diskussionssendung nachfolgenden - Sendung ZIB 2 darüber zu berichten. Dabei habe der Moderator unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Mittlerweile konnten wir auch herausfinden, was da tatsächlich passiert ist. Es wurde tatsächlich, nicht am Tempelberg, sondern vor der Klagemauer unterm Tempelberg, eine Frau von der israelischen Polizei angeschossen, weil sie sich nicht aufhalten ließ und nicht identifizieren hat lassen. Es war eine jüdische Israelin. Sie hatte keine Maschinenpistolen dabei und auch keine Handgranaten. Als Terrorakt hat das die Polizei nicht qualifiziert.“

Schließlich traf das Bundesverwaltungsgericht noch Feststellungen zur weiteren Berichterstattung der mitbeteiligten Partei über die Sendung „Wahl 16 - Das Duell“, den Google-Suchalgorithmus, zu zwei Twitter-Meldungen während der Diskussionssendung, zu einem E-Mail des Israel-Korrespondenten der mitbeteiligten Partei an eine Mitarbeiterin der mitbeteiligten Partei sowie zu einem E-Mail des Generaldirektors der mitbeteiligten Partei an den Vorsitzenden des Stiftungsrates der mitbeteiligten Partei.

- 6 In rechtlicher Hinsicht hielt das Bundesverwaltungsgericht nach allgemeinen Ausführungen zum Objektivitätsgebot fest, es sei unstrittig, dass es sich bei der von der mitbeteiligten Partei gestalteten und am 19. Mai 2016 ab 20:15 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 übertragenen Diskussionsveranstaltung „Wahl 16 - Das Duell“ um eine Live-Sendung gehandelt habe, die als solche



den Anforderungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G genügen habe müssen.

Ebenso unbestritten sei, dass es der mitbeteiligten Partei nicht grundsätzlich versagt gewesen sei, im Rahmen des inkriminierten TV-Duells die Israel-Reise des Revisionswerbers im Juli 2014 als Gesprächsthema aufzugreifen und mit diesbezüglichen Fragestellungen an den Revisionswerber heranzutreten. Der Revisionswerber sehe jedoch eine (mehrfache) Missachtung des Objektivitätsgebotes durch das gesetzte Verhalten der mitbeteiligten Partei bzw. der ihr zuzurechnenden Moderatorin in Bezug auf die Sendungspassage „Israel-Vorhalt“ als verwirklicht an.

Der Revisionswerber habe dazu zunächst vorgebracht, dass die mitbeteiligte Partei durch eine unzureichende Recherche gegen die Pflicht zur Wahrung der Objektivität verstoßen habe. Dazu sei festzuhalten, dass Ausgangspunkt für die vom Revisionswerber als mangelhaft bezeichnete Recherche der mitbeteiligten Partei Äußerungen des Revisionswerbers in diversen Print- und Fernsehmedien im Jahr 2016 gewesen seien, in denen er sinngemäß angegeben habe, während seiner Israel-Reise vor knapp zwei Jahren (29. Juli 2014 bis 1. August 2014) auf dem Tempelberg Zeuge eines Terroraktes geworden zu sein; eine schwer bewaffnete Frau hätte versucht, betende Menschen zu töten, woraufhin diese von den dort anwesenden Sicherheitskräften erschossen worden sei. Angesichts des Ausbleibens eines großen internationalen Medienechos trotz der Brisanz des geschilderten Vorfalls (Terroranschlag auf eine heilige Stätte) hätten die Angaben des Revisionswerbers die Aufmerksamkeit des ZIB 2-Moderators Dr. Armin Wolf auf sich gezogen, der im Zuge der Vorbereitung auf die Nachrichtensendung vom 18. Mai 2016 - mit dem Revisionswerber als Gast - auf dessen Aussagen gestoßen sei.

§ 10 Abs. 5 zweiter Satz ORF-G weise die mitbeteiligte Partei zur sorgfältigen Überprüfung von Nachrichten und Berichten auf Wahrheit und Herkunft an. Hierbei handle es sich um einen tragenden Grundsatz für die journalistische Tätigkeit nach dem ORF-G. In diesem Sinne seien - hier auf das Wesentlichste zusammengefasst - von namentlich genannten Mitarbeitern der mitbeteiligten



Partei weitere Nachforschungen zum Zwischenfall vom 30. Juli 2014 angestellt worden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 10 Abs. 7 ORF-G (Hinweis auf VwGH 26.6.2014, 2013/03/0161; dieses Judikat sei zwar zur „Analyse“ ergangen, aber auch auf den vorliegenden Fall übertragbar) hätten Moderationen beruhend auf nachvollziehbaren Tatsachen, also nach gründlicher Recherche, zu erfolgen. Das bedeute nicht, dass es für die mitbeteiligte Partei unter dem Blickwinkel des Objektivitätsgebots irrelevant wäre, ob die zugrunde gelegten Tatsachen richtig seien oder zumindest bei Einhaltung journalistischer Sorgfalt als wahr hätten angenommen werden dürfen. Soweit für den Durchschnittsbetrachter der Sendung der Eindruck entstehen könne, die in der Moderation aufgestellten Tatsachenbehauptungen seien auf ihre Richtigkeit hin geprüft und für zutreffend befunden worden, entspreche die mitbeteiligte Partei dem Objektivitätsgebot nur dann, wenn eine solche Prüfung auch stattgefunden habe und von der Medienbehörde - im nachprüfenden Verfahren - als ausreichend erachtet werde.

Im konkreten Fall habe die mitbeteiligte Partei unbestritten Nachforschungen zum Zwischenfall vom 30. Juli 2014 angestellt. Die vor dem Bundesverwaltungsgericht belangte Behörde habe die Recherche im bekämpften Bescheid auch als genügend befunden. Der Beurteilung, ob die Überprüfung hinreichend gewesen sei oder nicht, sei vorzugreifen, dass die mitbeteiligte Partei mit dem Sachverhalt, der ihr aus den bisherigen Interviews des Revisionswerbers bekannt gewesen sei (im Sinne eines Terrorangriffs einer schwer bewaffneten Frau am Tempelberg, die von Sicherheitskräften erschossen worden sei), gearbeitet habe und nicht mit jenem, wie er sich später als tatsächlich zugetragen herausgestellt habe (im Sinne eines Vorfalls mit einer unbewaffneten Frau beim Eingang zur Klagemauer, die von Sicherheitskräften angeschossen und mit nicht lebensgefährlichen Verletzungen ins Spital gebracht worden sei). Prüfgegenstand seien - was vom Bundesverwaltungsgericht nicht zu beanstanden sei - die vom Revisionswerber öffentlich wiederholt getätigten Aussagen gewesen, die bei objektiver Betrachtung keine grundlegende Alternativversion des Vorfalls vermuten



hätten lassen. So habe sich der Revisionswerber bei seinen Wiedergaben stets des Modus „Indikativ“ bedient und dadurch den Anschein vermittelt, sämtliche von ihm geschilderten Geschehnisse mit eigenen Augen aus kurzer Distanz beobachtet zu haben. Dass dieser tatsächlich Informationen weitergegeben habe, die er damals vom Dolmetscher der Delegation erhalten habe (bzw. dieser von Sicherheitskräften vor Ort), habe sich erst in der Beschwerde herausgestellt.

Unzweifelhaft hätte damit der Sachverhalt, so wie er sich auf Basis der Angaben des Revisionswerbers dargestellt habe, durch eine - egal wie ausführlich durchgeführte - Recherche der mitbeteiligten Partei niemals verifiziert werden können, weil sich ein solcher in dieser Form nicht am 30. Juli 2014 in Israel zugetragen habe.

In weiterer Folge setzte sich das Bundesverwaltungsgericht im Einzelnen mit dem - verschiedene Aspekte der Recherche, der Frage der Berücksichtigung von Twitter-Hinweisen und des behaupteten „tendenziösen Verhaltens der Moderatorin“ thematisierenden - Beschwerdevorbringen auseinander und kam abschließend zum Ergebnis, dass die mitbeteiligte Partei mit der Gestaltung der Live-Sendung „Wahl 16 - Das Duell“ vom 19. Mai 2016 nicht gegen das Objektivitätsgebot verstoßen habe und der Revisionswerber demnach nicht in seinen Rechten verletzt worden sei.

- 7 Zur Nichtzulassung der Revision verwies das Bundesverwaltungsgericht auf näher dargelegte Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zum Objektivitätsgebot, von der nicht abgewichen worden sei.
- 8 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision des Revisionswerbers mit dem Antrag, das angefochtene Erkenntnis dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass die mitbeteiligte Partei durch die Gestaltung der Live-Diskussionssendung zwischen Dr. Alexander Van der Bellen und dem Revisionswerber § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G (durch in der Revision näher ausgeführte Handlungen) verletzt habe und der mitbeteiligten Partei die Veröffentlichung



der Entscheidung aufzutragen, in eventuelle das angefochtene Erkenntnis aufzuheben.

- 9 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
- 10 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.
- 11 In den Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision macht der Revisionswerber - nach allgemeinen Bemerkungen zum Fall und zum Objektivitätsgebot, in denen keine vom Verwaltungsgerichtshof bei der Entscheidung über die Revision zu lösende Rechtsfrage angesprochen wird - zunächst als ersten Zulässigkeitsgrund ein Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geltend. Er bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung bemisst - dieses legt fest, was „Sache“ ist. Bei dieser Beurteilung müsse auf dem Boden der Judikatur im Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können daher aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem



Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (Hinweis auf VwGH 22.4.2009, 2007/04/0164).

Der Revisionswerber bringt dazu vor, dass bei der Beurteilung, ob das Objektivitätsgebot bezüglich der in der Live-Diskussion verbreiteten Informationen eingehalten worden sei, ein besonders strenger Maßstab anzulegen sei, weil das leitende Thema der Sendung, nämlich die Wahl zum Bundespräsidenten und die letzte Diskussion mit den Kandidaten der Stichwahl von besonderer Bedeutung für die demokratische Meinungsbildung der Wähler gewesen sei. Eine objektive Beurteilung der Persönlichkeit des Revisionswerbers durch den durchschnittlichen Rezipienten sei aufgrund des - implizit ausgesprochenen - unrichtigen Vorwurfes, es habe gar kein Vorfall am Tempelberg - wie davor in mehreren medialen Auftritten vom Revisionswerber geschildert - stattgefunden, nicht mehr möglich gewesen. Vielmehr sei er mit einem Vorwurf konfrontiert worden, „der aus seiner subjektiven Sicht unrichtig“ gewesen sei, den die mitbeteiligte Partei jedoch durch die Einspielung des Interviews mit dem israelischen Polizei-Pressesprecher als richtig dargestellt habe. Durch dieses Verhalten habe der Durchschnittsbetrachter vom Revisionswerber einerseits den Eindruck vermittelt erhalten, dieser habe in der Vergangenheit unwahre Erzählungen über seinen Israel-Besuch getätigt, somit gelogen, und andererseits würde er nun in der Live-Sendung diese „Lüge“ auch noch verteidigen und seinerseits unberechtigter Weise dem ORF manipulatives Vorgehen unterstellen.

Durch die inkriminierte Gestaltung der Live-Sendung sei beim Durchschnittsbetrachter somit unweigerlich der Eindruck entstanden, der Revisionswerber habe gelogen und würde trotz eines mangelfreien, gesetzeskonformen Vorgehens der mitbeteiligten Partei dieses unobjektives Vorgehen unterstellen. Die durch die Sendung transportierte Behauptung, der Revisionswerber hätte Erinnerungslücken und verbreite wissentlich falsche



Tatsachen über den Vorfall in Israel, habe ihn unglaubwürdig und unseriös erscheinen lassen.

Im Hinblick auf die angeführten Umstände, die der inkriminierten Sendung eine erhöhte Bedeutsamkeit zukommen ließen, hätte die Recherche weitaus genauer und sorgfältiger durchgeführt werden müssen. Die Umstände hätten den Verantwortlichen der mitbeteiligten Partei bewusst sein müssen.

Insbesondere hätte ihnen bewusst sein müssen, dass der Revisionswerber, wenn er nach der Einspielung des Interviews mit dem israelischen Polizei-Pressesprecher den Vorfall beim Tempelberg erneut wiederholt hätte, besonders unglaubwürdig wirken würde. Deshalb hätte die Recherche mit sämtlichen dem ORF zur Verfügung stehenden technischen und personellen Mitteln durchgeführt werden müssen.

Nachdem es für Journalisten rasch möglich gewesen sei, Artikel bzw. Online-Berichte zu finden, die den „verfahrensgegenständlichen Israel-Vorfall“ bestätigt und die Behauptungen des Revisionswerbers als wahr erwiesen hätten, sei hier nicht nur ein erheblicher Mangel an journalistischer Sorgfalt und Sachlichkeit erkennbar, sondern aufgrund der angeführten besonderen Umstände der inkriminierten Sendung auch eine massive Verletzung des Objektivitätsgebots aufgrund mangelnder Recherche.

Der Hintergrund der Live-Sendung, nämlich die Bundespräsidenten-Stichwahl, sei eine derart sensible Angelegenheit, dass sich die mitbeteiligte Partei als einflussreichstes österreichisches Medienunternehmen und ihre Verantwortlichen der Gefahr der Beeinflussung eines der wichtigsten demokratischen Großereignisse bewusst sein hätten müssen. Somit sei „die festgestellte Recherche (auch unter Beachtung des Umstands, dass der Revisionswerber den tatsächlichen Vorfall beim Tempelberg etwas anders erlebt und nach seinem subjektiven Eindruck den Medien geschildert hat) als unzureichend und somit das Objektivitätsverbot verletzend zu qualifizieren,“ weil durch den unrichtigen Vorhalt beim Durchschnittsbetrachter der verzerrte Eindruck entstanden sei, der Revisionswerber würde durch sein Beharren auf den Umstand, er stelle die von ihm erlebten Ereignisse beim Tempelberg richtig dar, lügen.



Das angefochtene Erkenntnis weiche „somit von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs insofern ab, als es trotz dieses verzerrten Eindrucks beim Durchschnittsbetrachter, der auf dem durch mangelhafte Recherche verursachten unrichtigen Vorwurf“ basiert habe, die Beschwerde des Revisionswerbers abgewiesen habe.

- 12 Mit diesem Vorbringen wird lediglich allgemein ein Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes behauptet, ohne dass ein derartiges Abweichen tatsächlich konkret und nachvollziehbar aufgezeigt würde; schon aus diesem Grund wird damit die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan. Soweit dieses Zulässigkeitsvorbringen aber dahin zu verstehen ist, dass das Bundesverwaltungsgericht insofern von dem im Vorbringen zitierten Erkenntnis (VwGH 22.4.2009, 2007/04/0164) abgewichen sei, als es keine Verletzung des Objektivitätsgebotes festgestellt habe, obwohl durch die Gestaltung der verfahrensgegenständlichen Sendung „beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck“ (hinsichtlich des Revisionswerbers) entstanden sei, lässt sich dies mit den - unstrittigen - Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis nicht in Einklang bringen:
- 13 In der vom Revisionswerber in seiner Revision angesprochenen Passage der Diskussionssendung wurde zunächst eine Archivaufnahme mit einem Ausschnitt aus einem Interview des Revisionswerbers eingespielt, in dem er behauptet hatte, (am 30. Juli 2014) „mitten in einem Terrorangriff“ gewesen zu sein, bei dem neben ihm eine Frau erschossen worden sei. Der Revisionswerber hat dadurch - wie das Bundesverwaltungsgericht festgehalten hat - den Anschein vermittelt, sämtliche von ihm geschilderten Geschehnisse mit eigenen Augen aus kurzer Distanz beobachtet zu haben.
- 14 Nach diesem Einspieler hat die Moderatorin - nach Wiederholung der Aussage des Revisionswerbers - darauf hingewiesen, dass dies nach einem sehr spektakulären Vorfall klinge und sie (im Plural; gemeint wohl die an der Vorbereitung der Sendung beteiligten Journalistinnen und Journalisten) sich gewundert hätten, dass das nirgendwo berichtet worden sei: Deswegen hätten sie auch den Sprecher der israelischen Polizei befragt. Daraufhin wurde



die - aus dem Off aus dem Englischen übersetzte - Aussage des Polizei-Pressesprechers eingespielt, wonach es Ende Juli 2014 am Tempelberg keinerlei „solchen Zwischenfall, definitiv nicht mit Granaten oder mit Waffen irgendwelcher Art“ gegeben habe, auch keinen Terrorangriff in der Jerusalemer Altstadt; Ende Juli 2014 sei in Jerusalem keine Frau erschossen worden.

15 Daran anschließend hat die Moderatorin dem Revisionswerber Gelegenheit gegeben, zu diesem Widerspruch zwischen dem von ihm geschilderten Sachverhalt und der Aussage des Polizei-Pressesprechers Stellung zu nehmen, indem sie den Revisionswerber ausdrücklich auch fragte, ob es sein könne, dass er da etwas verwechsle. Der Revisionswerber hat dies klar verneint und - indem er meinte, es werde versucht, ihm vorzuwerfen, er hätte die Unwahrheit gesagt - darauf bestanden, dass seine Behauptung der Wahrheit entspreche.

16 Die Moderatorin hat dazu sogleich festgehalten, dass nicht versucht werde, ihm vorzuwerfen, die Unwahrheit gesagt zu haben, sondern dass versucht werde, etwas zu klären. Der Revisionswerber hat diese ihm angebotene Möglichkeit, in Reaktion auf den aus seiner Sicht als Vorwurf empfundenen Vorhalt (dass seine Schilderung des Sachverhalts nicht jener des Polizei-Pressesprechers entsprach) die Sachlage richtig zu stellen, nicht genützt. Er hat vielmehr darauf beharrt, dass eine Frau, die Handgranaten und Maschinenpistolen mitgebracht habe, erschossen worden sei (wobei er hier erstmals einräumte, dass dies nicht unmittelbar neben ihm gewesen sei, sondern auf der anderen Seite eines „Zauns“, allerdings ohne klarzustellen, dass er selbst keine unmittelbare Wahrnehmung von diesem Vorfall hatte).

17 Der Revisionswerber hat im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht bestritten, dass er die eingespielte Aussage getätigt hatte, ebenso wenig hat er die vom Bundesverwaltungsgericht weiters festgestellten Interviewpassagen bestritten, in denen er mehrfach behauptet hatte, dass am 30. Juli 2014 auf dem Tempelberg neben ihm - bzw. zehn Meter neben ihm - eine Frau erschossen worden sei, weil sie versucht habe, mit Handgranaten und Maschinenpistolen betende Menschen zu töten. Er macht auch nicht geltend, dass diese Aussagen anders zu verstehen gewesen wären, als dass damit wahrheitsgemäße Aussagen über ein vom Revisionswerber



selbst unmittelbar wahrgenommenes tatsächliches Geschehen getroffen werden sollten.

- 18 Der Revisionswerber hat auch den Wahrheitsgehalt der Aussage des Polizei-Pressesprechers nicht bestritten und im Verfahren nie geltend gemacht, dass tatsächlich - so wie von ihm in der eingespielten Interviewpassage und mehreren früheren Interviews geschildert - ein von ihm selbst unmittelbar wahrgenommener Terroranschlag stattgefunden hätte, in dessen Zug eine Frau erschossen worden sei. Der Revisionswerber zieht auch nicht in Zweifel, dass - wie das Bundesverwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis festgehalten hat - sich ein Sachverhalt, so wie er sich auf Basis der Angaben des Revisionswerbers dargestellt habe, in dieser Form nicht am 30. Juli 2014 in Israel zugetragen habe.
- 19 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass dem Revisionswerber in der Diskussionssendung „Wahl 16 - Das Duell“ eine objektiv unrichtige Aussage vorgehalten wurde (er sei „mitten in einem Terroranschlag“ gewesen, bei dem eine Frau erschossen wurde), dass ihm die Möglichkeit eingeräumt wurde, dazu Stellung zu nehmen und die Angelegenheit aufzuklären, und dass der Revisionswerber - obwohl er nach eigener Aussage (er habe Fotos mitgenommen, weil er sich schon gedacht habe, dass „irgend so ein Foul kommen“ werde) darauf vorbereitet war - auf der Richtigkeit seiner Aussage beharrt hat.
- 20 Es ist daher nicht zu erkennen, worin eine Verletzung des die mitbeteiligte Partei nach § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G treffenden Objektivitätsgebots gelegen sein sollte: Die von der mitbeteiligten Partei eingespielte Aussage des Pressesprechers der israelischen Polizei hat der Revisionswerber (wie erwähnt) nicht bestritten und (auch insofern) den Sachverhalt wahrheitsgemäß wiedergegeben; die Moderatorin hat wahrheitsgemäß darauf hingewiesen, dass über den Vorfall (so wie er vom Revisionswerber in seinen Interviews geschildert worden war) nirgends berichtet worden war, und sie hat dem Revisionswerber mehrfach Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen und die Angelegenheit aufzuklären.



- 21 Die Moderatorin hat zwar, wie das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, mit den Augen gerollt und ungläubig das Gesicht verzogen, dies jedoch in Reaktion auf mehrere sie direkt adressierende Aussagen, die ihr der Sache nach journalistisches Fehlverhalten vorwarfen (etwa durch Formulierungen wie „irgend so ein Foul“ oder „um irgendetwas jemandem anhängen zu können“), ohne dass diese Vorwürfe sachlich gerechtfertigt gewesen wären, zumal die Moderatorin dem Revisionswerber lediglich dessen eigene - wie festgestellt: objektiv unwahre - Aussage und die davon abweichende Aussage des Polizei-Pressesprechers vorgehalten und dem Revisionswerber Gelegenheit gegeben hat, dazu Stellung zu nehmen. Selbst wenn man die nonverbale Reaktion der Moderatorin bei isolierter Betrachtung als unangemessen betrachten kann, muss - wie auch der vom Revisionswerber zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu entnehmen ist - bei der Beurteilung der Sachlichkeit im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, hier also insbesondere die vorangegangene Reaktion des Revisionswerbers (sowohl im Hinblick auf den Inhalt als auch auf die Art des Vorbringens) auf die sachliche Fragestellung der Moderatorin, mit der dem Revisionswerber die Gelegenheit gegeben wurde, zum aufgezeigten Widerspruch zwischen der Schilderung des „Terroranschlags“ durch ihn und der Darstellung des Sachverhalts durch den Polizei-Pressesprecher Stellung zu nehmen und diesen allenfalls aufzuklären. Wenn das Bundesverwaltungsgericht vor diesem Hintergrund zum Ergebnis gekommen ist, dass der Einsatz von vereinzelt unangebrachter Körpersprache in einem Sendungsabschnitt nicht unmittelbar den Schluss zulasse, dass eine Moderatorin gemeinhin unobjektiv agiere, sondern eine unsachliche Moderation nur dann vorliege, wenn das Verhalten der Moderatorin im gesamten Interview zu erkennen gebe, dass nicht frei von Vorurteilen durch die Sendung geführt werde, ist es nicht von den Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen (vgl. zur gebotenen Gesamtbetrachtung etwa VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161).
- 22 Zudem ist anzumerken, dass ein zutreffender sachlicher Hinweis auf eine Unwahrheit in der Aussage eines Diskussionsteilnehmers jedenfalls als solcher keine Verletzung des Objektivitätsgebots darstellen kann, ist es doch gerade die



Pflicht der mitbeteiligten Partei, objektiv - und damit wahrheitsgemäß - zu berichten und alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen (vgl. § 10 Abs. 5 ORF-G). Äußert ein Kandidat für ein hohes öffentliches Amt (hier: mehrfach) die Unwahrheit, so muss es möglich sein, diesen damit zu konfrontieren (vgl. - zu einem Kommentar betreffend ein Interview mit einem Politiker - auch VfGH 10.12.2020, E 2281/2020, wonach es, wenn ein Politiker durch sein Verhalten und seine Äußerungen dazu Anlass gibt, der entsprechenden Beurteilung im Interesse des freien öffentlichen Diskurses, der durch die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK gewährleistet wird, auch möglich sein muss, darauf hinzuweisen, „dass der Kaiser nackt ist“).

- 23 Die Revision vertritt in ihrem Vorbringen zur Zulässigkeit auch die Auffassung, der Durchschnittsbetrachter der verfahrensgegenständlichen Sendung habe den Eindruck vermittelt bekommen, der Revisionswerber habe in der Vergangenheit „unwahre Erzählungen über seinen Israel-Besuch getätigt, somit gelogen, und andererseits würde er nun in der Live-Sendung diese ‚Lüge‘ auch noch verteidigen und seinerseits unberechtigter Weise dem ORF manipulatives Vorgehen unterstellen.“ Dem ist zu entgegnen, dass es nach den vom Bundesverwaltungsgericht getroffenen unstrittigen Feststellungen den Tatsachen entspricht, dass die Aussage des Revisionswerbers über einen von ihm unmittelbar wahrgenommenen Terroranschlag, bei dem eine bewaffnete Frau erschossen wurde, objektiv nicht zutreffend war. Hinzu kommt, dass der Revisionswerber seine objektiv unrichtige Aussage in der Diskussionssendung verteidigt hat, und dass er der mitbeteiligten Partei ein „Foul“ sowie dass ihm etwas „angehängt“ werden solle (was als „manipulatives Vorgehen“ anzusehen wäre, das allerdings nicht festgestellt wurde und wofür es auch keine Anhaltspunkte gibt) vorgeworfen hat. Wenn durch die Sendung daher beim Durchschnittsbetrachter ein dahingehender - wahrheitsgemäßer - Eindruck erweckt wird, kann darin keine Verletzung des Objektivitätsgebots liegen. Dass darüber hinaus, wie der Revisionswerber meint, indem er in seinem Vorbringen „unwahre Erzählungen“ und Lügen gleichsetzt, auch der - seines Erachtens verzerrte - Eindruck erweckt worden sei, er hätte gelogen (also bewusst



unrichtige Aussagen getätigt), lässt sich dem angefochtenen Erkenntnis nicht entnehmen.

- 24 Soweit schließlich im Vorbringen zum ersten Zulässigkeitsgrund noch auf die - im angefochtenen Erkenntnis umfassend festgestellte - Recherche verwiesen wird, die der Revisionswerber „als unzureichend und damit das Objektivitätsgebot verletzend“ erachtet, genügt es darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits zutreffend festgehalten hat, dass der Sachverhalt, so wie er sich auf Basis der Angaben des Revisionswerbers darstellte (wonach er mitten in einem Terroranschlag gewesen sei, bei dem neben ihm eine schwer bewaffnete Frau erschossen worden sei), durch eine - egal wie ausführlich durchgeführte - Recherche der mitbeteiligten Partei niemals hätte verifiziert werden können, da sich ein solcher in dieser Form nicht am 30. Juli 2014 in Israel zugetragen hat. Es lässt sich damit nicht nachvollziehen, wie eine nicht unternommene Recherche zu einem vom Revisionswerber nie behaupteten Sachverhalt (nämlich dass am 30. Juli 2014 außerhalb seiner unmittelbaren Wahrnehmung ein Vorfall stattgefunden hat, bei dem eine unbewaffnete Frau von Sicherheitskräften angeschossen und dadurch verletzt, aber nicht getötet wurde) zu einer Verletzung des Objektivitätsgebots im Hinblick auf eine Sendung führen könnte, in der ein derartiger Vorfall - weil vom Revisionswerber nie so behauptet - gar nicht thematisiert wurde.
- 25 Mit seinem Vorbringen zum ersten Zulässigkeitsgrund vermag der Revisionswerber damit eine Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht aufzuzeigen.
- 26 Als zweiten Grund für die Zulässigkeit der Revision macht der Revisionswerber fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geltend. Er verweist dazu zunächst auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einem Fall, in dem betreffend einen Anruf eines Unbekannten bei der zuständigen Redaktion der mitbeteiligten Partei weitere Nachforschungen über den Anrufer oder die Richtigkeit der Mitteilung durch die mitbeteiligte Partei unterblieben sind; der Verwaltungsgerichtshof habe dazu ausgesprochen, dass die Tatsache, dass die mitbeteiligte Partei nicht



einmal den Versuch der Herkunftsüberprüfung unternommen habe, dem Objektivitätsgebot gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G widersprochen habe (VwGH 15.9.2004, 2003/04/0045). Keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gebe es hingegen zu der Frage, ob das Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzt werde, wenn der Österreichische Rundfunk bei der Recherche zu einem Vorhalt gegenüber einem Kandidaten einer Persönlichkeitswahl in einer Live-Sendung wenige Tage vor dem Wahltermin insofern mangelhaft vorgehe, als zur Recherche eines Sachverhalts nicht sämtliche dem ORF zur Verfügung stehende Recherchemöglichkeiten zum Check und Gegencheck herangezogen würden, insbesondere bei einem ausländischen Sachverhalt nicht zumindest in den einschlägigen, in englischer Sprache abrufbaren, ausländischen Online-Medien recherchiert würde und die Anfrage bei einem Pressesprecher einer ausländischen Polizeibehörde so eng gestellt werde, dass ein umfassendes, auch ähnliche Sachverhalte abdeckendes, Ergebnis nicht zu erwarten sei. „Mangels einschlägiger Rechtsprechung“ des Verwaltungsgerichtshofes hänge die Entscheidung von einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukomme.

- 27 Auch damit zeigt der Revisionswerber nicht auf, dass bei der Entscheidung über die Revision eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen wäre.
- 28 Die mitbeteiligte Partei ist nach § 10 Abs. 5 ORF-G verpflichtet, Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die in der verfahrensgegenständlichen Sendung - durch Einspielung eines Statements des Pressesprechers der israelischen Polizei - vermittelte Aussage, der vom Revisionswerber in der zuvor erfolgten Einspielung geschilderte Terrorangriff, bei dem neben ihm eine Frau erschossen worden sei, habe nicht stattgefunden, war zutreffend (und hat sich im Übrigen auch auf andere, im angefochtenen Erkenntnis näher dargestellte Rechschritte gestützt, die in der verfahrensgegenständlichen Sendung nicht weiter dargelegt wurden). Dass die mitbeteiligte Partei daher „unzureichend“ recherchiert hätte, lässt sich - auch



im Hinblick darauf, dass die Wahrheit der Aussagen des
Polizei-Pressesprechers unstrittig feststeht - somit nicht erkennen.

- 29 Schon im Hinblick darauf, dass sowohl die unmittelbare Wahrnehmung eines Terrorangriffs durch den Revisionswerber als auch der Umstand, dass eine Frau erschossen wurde, den Kern der festgestellten Aussagen des Revisionswerbers bildeten, traf die mitbeteiligte Partei keine Verpflichtung, auch nach Ansicht des Revisionswerbers „ähnliche Sachverhalte“ auszurecherchieren, die sich außerhalb der unmittelbaren Wahrnehmung des Revisionswerbers verwirklicht haben, bei denen es sich nicht um einen Terrorangriff gehandelt hat, und bei denen es insbesondere auch nicht zu einem Todesfall gekommen ist. Die Ermittlung derartiger Sachverhalte durch die mitbeteiligte Partei hätte zudem nichts daran geändert, dass die Aussage des Revisionswerbers in ihrem Kern objektiv unwahr war und dieser Umstand in der verfahrensgegenständlichen Diskussionssendung thematisiert werden konnte, sofern dem Revisionswerber - wie es auch der Fall war - die Möglichkeit gegeben wurde, dazu Stellung zu nehmen und etwaige Missverständnisse aufzuklären.
- 30 In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen.

W i e n , am 16. Februar 2021

Dr. H a n d s t a n g e r

Dr. Z e l e n y



	Unterzeichner	Verwaltungsgerichtshof
	Datum/Zeit	2021-03-02T11:36:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1182209822
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung	

